

Geschäftsordnung für den Vorstand des Tennisclubs

Münstermaifeld

Auf der Grundlage des § 10, Abs. 2 der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er ist dafür verantwortlich, dass der satzungsmäßige Vereinszweck erfüllt wird.

Der Vorstand ist zuständig für

- a. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Widerruf solcher Ernennungen,
- c. die Beschränkung der Aufnahme neuer Mitglieder,
- d. den Erlass von Ordnungsvorschriften (Platz-, Spielordnung)
- e. die Aufstellung des Jahresetats,
- f. den Ausbau und die Unterhaltung der Vereinseinrichtungen,
- g. Anstellung, Entlohnung und Entlassung der für den Verein tätigen Personen.

§ 2 Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand gehören laut Satzung folgende Mitglieder an, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben:

1. Vorsitzender

Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

Im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

2. Vorsitzender

Ihm obliegt die Aufgabe des Technischen Leiters. Dieser ist für die Erhaltung, Instandsetzung und Pflege der Vereinseinrichtungen zuständig. Er ist zusammen mit dem Kassenwart zu Anschaffungen und Arbeitsvergaben im Rahmen des Etats und im Einzelfall bis zur Höhe von 250 € befugt.

3. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Zahlungsein- und -gänge verantwortlich. Mit der Schriftführerin gleicht er den Datenbestand ab.

Die Jahresrechnung wird nach Ablauf des Kalenderjahres vom Kassenwart aufgestellt und von zwei bestellten Kassenprüfern geprüft. Jahresrechnung und Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Kasse ist bargeldlos zu führen. Der Kassenwart hat Bankvollmacht bis zu Beträgen von 250 € im Einzelfall.

4. Schriftführerin

Die Schriftführerin hat die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereins zu erledigen, die Pflege der Mitgliedsdaten in Absprache mit dem Kassenwart zu übernehmen und die Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Sportwart

Der Sportwart sorgt für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb. Er ist zuständig für die Einhaltung der Platz- und Spielordnung, die Durchführung von Clubmeisterschaften und Turnieren und für die Mannschaftsmeldungen.

§ 3 Aufgabenübertragung, Erweiterung des Vorstands, Ausschüsse

Einige Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Kontrolle liegt bei dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann sich durch Beisitzer erweitern, z.B. durch Jugendwarte, 2. Sportwart, Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit), Clubhauswart, Platzwart, Breitensportwart.

Die Aufgabenbeschreibung der Beisitzer erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorstandsentscheidungen können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung erfolgt durch einstimmige Entscheidung des Vorstands. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz.

§ 4 Einberufungsverfahren

Der Vorstand wird mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu Sitzungen einberufen. Bei eiligen Angelegenheiten kann eine Einladung auch kurzfristig und formlos erfolgen.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 8 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die von ihnen gewünschten Unterlagen des Vereins zu gewähren.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder (= 3) anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vereinsvorstands sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Vorstands können Vereinsmitglieder und - soweit erforderlich - auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 8 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschriebene Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.03.2008 in Kraft.

Für den Vorstand des TCM

Gez. Irmgard Schröder, 1. Vorsitzende